

Nutzungsvereinbarung

Zwischen **dem Rhönklub Zweigverein Niesig e.V.**
Sachsenhausen 25 c, 36124 Eichenzell, Tel. 06659-915994/01606116663

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- nachfolgend Rhönklub genannt –

und

- nachfolgend Nutzer genannt –

wird unter Maßgabe der Haus- und Benutzerordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Rhönklub gestattet dem Nutzer die Benutzung des

- Waldheimes einschl. Außenanlagen (Spielplatz, Freisitz)

für folgende Veranstaltung:

die am

.....vonbis.....Uhr stattfindet.

Verantwortliche Veranstaltungsleiteri/n

Das Nutzungsrecht darf ohne Zustimmung des Rhönklubs nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 2

Nutzungsentgelt:

- **Selbstversorger** **250,00 €**
- **bei Getränken vom Waldheim** **200,00 €**

Sofern ein Mitglied oder deren Familienmitglieder (Lebenspartner bzw. Kinder) im Laufe des Kalenderjahres mindestens einen Hüttendienst oder einen vergleichbaren Dienst z.B. Wanderführung oder aktive Unterstützung bei unseren Veranstaltungen geleistet hat, vermindert sich die Nutzungsgebühr auf 150,00 € und bei der Abnahme von Getränken des Waldheims auf 100,00 €.

Gegen Gebühr kann ausgeliehen werden:

- **Benutzung Grill** **10,00 €**
- **je 5 Festgarnituren** **10,00 €**
- **1 Sonnenschirm** **5,00 €**
- **Zelt (auf Nachfrage)** **50,00 €**

In dem Benutzungsentgelt sind Wasser und Abwasser. Stromverbrauch wird mit **0,50 C/pro KW** berechnet.

In der Heizperiode (01.10. – 31.03) ist für Heizkosten eine Pauschale von **40,00 €** zu entrichten.

Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin vom Vertrag zurück, hat er als Ausfallentschädigung die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu leisten.

Das Waldheim und die Außenanlagen werden vom Hüttenwart zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben und bei Rückgabe abgenommen. Die Verantwortung übernimmt in der Nutzungszeit der Nutzer.

Personal für Theke, Küche und Bedienung hat der Nutzer selbst zu stellen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Vereinsheim gem. der beigefügten Checkliste in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand an den Hüttenwart zu übergeben.

Angefallener Müll bei Veranstaltungen darf nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden und ist vom Nutzer zu entsorgen.

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass eigene Handtücher bzw. Geschirrhandtücher mitzubringen sind!

§ 3

Zwischen dem Rhönklub und dem Nutzer wird zur Begleichung eventueller Kosten, die durch die Beseitigung von Störungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen

eine **Kaution in Höhe von 50,00 €** vereinbart:

Das Nutzungsentgelt und die Kaution sind bei Übergabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart zu zahlen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart erhält der Nutzer den Kautionsbetrag ausbezahlt.

§ 4

Als Selbstversorger ist der Nutzer berechtigt eigene Getränke auszuschenken. Der Nutzer hat jedoch bei reduziertem Nutzungsentgelt die Möglichkeit Getränke wie z.B. Bier, Coca-Cola, Wasser, Limonade, Apfelschorle usw. über den Hüttenwart des Rhönklubs zu beziehen. Grundbedarf ist immer vorrätig. Größerer Mengenbedarf und Sonderwünsche sind dem Hüttenwart rechtzeitig anzugeben.

Bei der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Die beabsichtigte Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis des Rhönklubs und ihrem Leitbild stehen. Bei Benutzung von Beschallungsanlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.

Das Rauchverbot lt. Hessischem Nichtrauchererschutzgesetz ist in den Räumen des Waldheimes zu beachten.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nur unter der Beachtung der geltenden Brandschutzbestimmungen und nach Absprache mit dem Hüttenwart erlaubt.

Die Grünflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Spielgeräte der Außenanlage dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden.

Das Anbringen von technischen Anlagen aller Art sowie Dekorationen an Decken, Wänden und Türen sowie Außenwerbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Rhönklub zulässig.

Die Übergabe mit Schlüssel, Einweisung, Vorratserläuterung erfolgt am

umUhr vor Ort.

Die Rückgabe erfolgt amum Uhr vor Ort.

Der Erhalt des Schlüssels ist gegen Unterschrift zu quittieren.

Auf die Verbindlichkeit dieser Termine wird hingewiesen, besonders auf die Räumung, Reinigung und Aufstellung für nachfolgende Veranstaltungen.

§ 6

Der Nutzer hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sind für Veranstaltungen polizeiliche oder steuerliche Anzeigen und Genehmigungen sowie die Genehmigung der GEMA erforderlich, so sind diese vom Nutzer einzuholen.

Bei Benutzung der Parkflächen auf dem Gelände des Waldheimes sowie dem separat ausgewiesenen Parkplatz gelten die Regeln der STVO. Für Unfälle, gleich welcher Art, wird vom Rhönklub keine Haftung übernommen.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Dies gilt zwingend für die Ein- und Ausfahrt von der Michelsrombacher Str. bis zum Waldheim.

§ 7

Der Nutzer hat sich unverzüglich nach Betreten der gemieteten Räume von deren ordnungsgemäßem Zustand sowie der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und evtl. Mängel sofort dem vom Rhönklub eingesetzten Hüttenwart anzuzeigen. Andernfalls gelten die Räume als bei Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben.

Der Nutzer ist verpflichtet das Vereinsheim und die Außenanlagen ordnungsgemäß zu behandeln und in dem gleichen Zustand zurückzugeben in dem er sie erhalten hat. Insofern wird auf § 2 hingewiesen.

Sofern Einrichtungsgegenstände seitens des Nutzers in Anspruch genommen werden, so haftet dieser für alle Schäden, die an den Gegenständen entstehen. Abhanden gekommene Gegenstände sind vom Nutzer zu ersetzen.

Der Nutzer ist dem Rhönklub zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Waldheimes, an den Einrichtungen des Vereinsheimes, der angrenzenden Gebäude sowie den weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des Rhönklubs entstehen. Der Nutzer stellt den Rhönklub ferner von der Haftung für alle Schäden frei, die bei der Benutzung des Vereinsheimes, der angrenzenden Gebäude sowie den weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des Rhönklubs Dritten entstehen.

§ 8

Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Eichenzell, den 18.03.2024

.....
(Nutzer)

gez. Helmut Gladbach
.....
(Rhönklub)

Kaution erhalten: _____
Datum Hüttenwart

Schlüssel erhalten _____
Datum Unterschrift

Schlüssel zurück _____
Datum Unterschrift

Kaution zurück erhalten: _____
Datum Unterschrift